

21.09.04

Antrag

des Freistaates Sachsen

Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Punkt 8 der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 1 bis 25 der Ausschussempfehlungen zu dem Gesetz verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzes einberufen wird.

Begründung:

Die vorgesehenen neuen Rahmenvorgaben zum Hochwasserschutz und damit zusammenhängende Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften sind nicht zielführend.

Außerdem sind die Vorgaben des Bundes für die Gesetzgebung der Länder derart eng und in einer Detailliertheit, dass den Ländern kein normativer Spielraum verbleibt. Die Regelungen verstoßen in ihrer Absolutheit vielfach gegen das Übermaßverbot und damit gegen das Rechtsstaatsprinzip.